

## **Geschäftsordnung der Bundesligaversammlung Formationen**

(Beschlossen durch die Bundesligaversammlung am 22.10.1995 in Köln. Änderung aufgrund Euroeinführung 2001; beschlossen durch Bundesligavollversammlung vom 21.10.01 in Sindelfingen. Änderung der Beitragshöhe; beschlossen durch die Bundesligaversammlung am 09.11.2003 in Braunschweig, beschlossen durch die Bundesligaversammlung am 12.11.2010 in Bamberg)

Die DTV-Mitgliedsvereine, die in der Saison 1990/1991 eine Formation in der 1. Bundesliga (Standard und Latein) am Start hatten, haben am 23.09.1990 die **Bundesligaversammlung** als eigenständige Interessenvertretung innerhalb des DTV gegründet.

Für die Bundesligaversammlung gilt folgende Geschäftsordnung:

1. Die Bundesligaversammlung setzt sich aus je einem Delegierten der DTV-Mitgliedsvereine, die mindestens eine Formation in der 1. oder 2. Bundesliga (Standard und Latein) zu Beginn einer Saison am Start haben, zusammen. DTV-Mitgliedsvereine, die mehr als eine Formation am Start haben, können je startberechtigter Formation einen Delegierten entsenden. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen und kann auf einen Delegierten eines anderen DTV-Mitgliedsvereines übertragen werden.
2. Die Bundesligaversammlung tagt mindestens einmal jährlich am Veranstaltungsort der Deutschen Formationsmeisterschaften. Sie wird von dem Vorsitzenden des Bundesligaausschusses vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Formationen der 1. und 2. Bundesliga vertreten sind.  
Gäste sind zur Bundesligaversammlung zugelassen, soweit kein Einspruch durch einen DTV Mitgliedsverein (gem. Ziffer 1) erhoben wird.
3. Jeder DTV-Mitgliedsverein, der in der Bundesligaversammlung vertreten ist, hat eine Stimme (für eine Formation). Darüber hinaus hat er für jede weitere startende Formation eine zusätzliche Stimme, so dass die maximale Stimmenzahl der Gesamtzahl der am Start befindlichen Formationen der 1. und 2. Bundesliga entspricht.
4. Das Stimmrecht wird durch den oder die Delegierten (gem. Ziffer 1) des DTV-Mitgliedsvereines ausgeübt. Abstimmungen erfolgen, wenn die Bundesligaversammlung keine andere Regelung beschließt, durch Handzeichen.
5. Die Bundesligaversammlung wählt aus Ihrer Mitte den aus fünf Personen bestehenden Bundesligaausschuss mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Mitglied des Bundesligaausschusses kann nur werden, wer Mitglied (nicht nur Delegierter) eines DTV-Mitgliedsvereines gem. Ziffer 1 ist. Der Bundesligaausschuss tritt mindestens drei Mal im Jahr zusammen.
6. Der Bundesligaausschuss bildet den Vorstand der Bundesligaversammlung und hat ihre Interessen innerhalb des DTV zu vertreten. Er hat dabei insbesondere den für den Formationstanzsport zuständigen Entscheidungsträgern unterstützend zur Seite zu stehen. Über seine Aktivitäten hat der Bundesligaausschuss der Bundesligaversammlung mindestens einmal im Jahr zu berichten. Im Rahmen der Bundesligaversammlung haben die Mitglieder des Ausschusses kein Stimmrecht, da dieses von den Delegierten des jeweilig entsendenden Mitgliedsvereines ausgeübt wird.
7. Der Bundesligaausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der zugleich den Vorsitz der Bundesligaversammlung zu führen hat und bei Bedarf an den Sitzungen des DTV-Sportausschusses teilnimmt. Die anderen vier Mitglieder sind gleichberechtigte Vertreter des Vorsitzenden.
8. Zur Deckung von Kosten (z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten), die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesligaausschusses entstehen, wird dem Bundesligaausschuss ein entsprechender Etat zur Verfügung gestellt. Hierzu hat er zu Beginn eines Jahres den Betrag in Höhe von € 60,-- je Formation von jedem DTV-Mitgliedsverein gem. Ziffer 1 schriftlich anzufordern. Über die Verwendung des Etats ist der Bundesligaversammlung mindestens einmal im Jahr zu berichten.

## **DTV - Bundesligaausschuß Formationen**